

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nach dem Tarif vom 5. Juli entschädigt werden. Es hat in seiner Competenz alles was Ehr, Erb und Eigen betrifft. Wo die streitige Summe 100 Franken nicht übersteigt, hat keine Appellation statt.

In Criminalfällen bilden das kleine und große Gericht zusammen und unter dem Vorsitz des Cantonsammann, ein peinliches Gericht.

5. Das Appellationsgericht besteht aus 7 Gliedern, die jährlich zum 4ten Theil austreten und unter Vorbehalt von Berichtigung, die Gebühren des künftigen Cantonsgerichts beziehen. Es spricht über die vom Klein-, Groß- und Criminalgericht appellirten Gegenstände in letzter Cantonalinstanz ab.

6. Der Cantonsrath besteht aus 5 Gliedern die jährlich zum 4ten Theil (ein und im vierten Jahr 2 Glieder) austreten. Seine Glieder beziehen Sitzungsgelder. — Er untersucht die jährlichen Wahlen, und castirt dieselben im Fall einer Unregelmäßigkeit. Er macht über Aufrechthaltung der Cantonalverfassung und über das Betragen der öffentlichen Beamten, besonders über Bestechungen, und hat das Suspensionsrecht.

Der Cantonsrath berathet mit dem Verwaltungsrathe die einkommenden Gesetzesvorschläge, correspondirt mit den Cantonen, und entscheidet über die ihm allenfalls vorzulegenden Streitigkeiten derselben.

Gesetzgebender Rath, 25. Juli.

(Fortsetzung.)

Die Polizey-Commission rath zu folgender Botschaft, welche angenommen wird:

B. Vollz. Räte! Sie haben dem gesetzgeb. Rath eine Vorstellung der Distrikte St. Gallen, Gossau, Rorschach und Wyl im Cant. Säntis übermacht, laut welcher begehrt wird, daß von den in diesen Bezirken liegenden St. Gallischen Klostersgütern in dem nemlichen Verhältnisse zu den Gemeindesteuren beygetragen werde, wie solches unter der ehemaligen Ordnung der Dinge, kraft ausdrücklicher und wiederholt bestätigter Verträge geschehen sey. In der zugleich mit aberlassnen Botschaft dann fügen Sie die Aeußerung bey: Daß Sie sich wegen des Beschlusses vom 14. März 1801 nicht für befugt halten, in dem vorliegenden Falle eine günstige Entscheidung zu geben und laden den gesetzgeb. Rath wiederholt ein, über die Steuerpflichtigkeit der Nationalgüter zu den Gemeindefinanzen im Allgemeinen zu entscheiden.

Diesem Antrage zufolge hat der gesetzg. Rath diesen Gegenstand aufs neue in reife Berathung gezogen;

allein eben dieselben Bedenken, welche ihn am 14. März leztlin vermocht hatten, hierüber keine gesetzliche Vorschrift zu treffen, bewegen ihn auch jetzt noch, keine allgemeinen Gesetze darüber ausgehen zu lassen.

Wenn aber schon der gesetzg. Rath vorzog, in keine allgemeine Verordnung einzutreten; so lag es doch keineswegs in seiner Absicht, daß Güter, die jetzt der Nation zugehören, unter der ehemaligen Ordnung der Dinge aber zu den Gemeindefinanzen ihrer Ortschaften beitragen mußten, dadurch eine gänzliche Anlagenfreiheit erhalten sollten, wie jetzt aus jenem Beschlusse scheint hergeleitet werden zu wollen. Er stand vielmehr und steht noch jetzt in den entgegengesetzten Begriffen, daß nämlich sein Nichteintreten, wie es im Commissionalbericht ausdrücklich hieß, keinen Bezug auf diejenigen Güter sollte haben können, die von jeher zu Gemeindefinanzen beyzutragen pflichtig waren.

Weit entfernt also Sie B. V. R. nicht für befugt zu halten, in Fällen der Art, wo nämlich die ehevorige Beitragspflicht gehörig erwiesen seyn wird, wegen wirklicher Leistung dieser Anlagen das Angemessene zu verfügen, will der gesetzg. Rath unter Zurücksendung der obgemeldten Vorstellung, sie vielmehr bestimmt eingeladen und bezwältigt haben, zu veranstalten, daß von solchen Gütern die verhältnißmäßig vormals gebräuchlichen Gemeindesteuren oder Anlagen bezahlt werden, jedoch in dem Verstande, daß sie von den Besitzern solcher Güter bisher geleisteten außerordentlichen Beiträge in Anschlag gebracht und darüber Abrechnung gefordert werden soll. Sie belieben also den betreffenden Behörden die angemessene Weisung zukommen zu lassen.

So wie aber den Gemeinden hiedurch eine wesentliche Erleichterung zustießen wird; so darf der gesetzg. Rath hinwieder auch erwarten, daß die Anlagen der in diesem Falle sich befindlichen Nationalgüter nicht werden übertrieben, sondern auf eine billige und gerechte Weise angeschlagen werden. Auch ohne Sie B. V. R. darauf aufmerksam zu machen, werden Sie die zu möglicher Vorbeugung jedes Mißbrauchs diehorts erforderlichen Maßregeln zu treffen belieben.

Der Decretsvorschlag über die Theilung einiger gemeinsamer Fonds der Bürger von St. Branchier, Cant. Valais, wird in neue Berathung genommen und hierauf zum Decrete erhoben. (S. daff. S. 456).

Dem Gutachten der Militär-Commission gemäß wird der für das Ministerium des Krieges verlangte neue Credit von 500,000 Fr. bewilligt.

Das nachfolgende Gutachten der Polizey-Commission

wird in Berathung und der Antrag desselben hierauf angenommen:

B. Gesetzgeber! Sie haben Ihrer Polizeycommission aufgetragen, Ihnen über die Bittschrift des B. Joh. Rudolf Fischer von Rynach, Cant. Argau, ein Gutachten vorzulegen, die entweder die Zurücknahme der Bewilligung eines Mühlenbaues an der Wyne, welche dem B. Hs. Jakob Wirz ertheilt worden ist, oder die Hinterstattung einer für die Vorrechte seiner Mühle bezahlten Summe, und die Nachlassung eines darauf haftenden Bodenzinses verlangt.

Schon den 10. April 1799 hatte die Berw. Kammer des Cantons Argau, den Mühlenbau, gegen den der Bittsteller einkömmt, nach gehaltenem Augenschein, zufolge des Beschlusses vom 3. Dec. 1798, bewilligt. Im Brachm. 1800 nun machten 2 Municipalitätsglieder und der B. Fischer Vorstellungen dagegen. Die Sache wurde nun zum zweytenmal untersucht und das nach Publication und Augenschein, laut Beschluß vom 28. April 1800; da ergab es sich nun, daß die Vorstellung der Gemeinde Burg nur erschlichen und von 2 Municipalbeamten ohne Auftrag der Gemeinde eingesandt war, und daß die Einwendungen des B. Fischer nur in Rücksicht auf die Verminderung seiner Rundsamie gegründet seyen. Er wurde also abgewiesen, zur Bezahlung der Kosten vom 2ten Augenschein angehalten und die zwei Municipalbeamte zur Verantwortung gezogen.

Nun kam er zum zweytenmal mit einer Vorstellung beym Vollz. Rath ein, und berief sich auf eine Urkunde von No. 1592, kraft der ihm das Vorrecht gegeben worden, daß innerhalb einer Meile Weges keine neue Mühle errichtet werden dürfe, wofür er 1000 fl. Arg. Währung und einen jährlichen Bodenzins zu geben übernommen hatte. Allein da das Gesetz vom 19. Oct. 1799 alle ausschließlichen Gewerbsrechte unbedingt aufgehoben, und die Bodenzinse, welche daher auferlegt waren, auch gesetzlich abgeschafft sind, welches dem Bittsteller amtlich angezeigt worden, so wurde er mit allem Recht abermal abgewiesen.

Sie sehen nun ohne Mühe ein B. G., daß da der B. Fischer bey diesem Handel weder von der verwaltenden noch vollziehenden Gewalt auf irgend eine Weise gesetzwidrig behandelt worden ist; daß auch Sie ihn in keinem Begehren abzuweisen und keineswegs in seine Bittschrift einzutreten haben, worauf auch Ihre Polizey-Commission einstimmig anträgt.

Der von der Polizey-Commission angetragne Gesetzesvorschlag über die Einführung allgemeiner Maaße und

Gewichte wird in Berathung, der Grundsatz desselben angenommen und der Gesetzesvorschlag zu sorgfältigerer Redaction an die Commission zurückgewiesen.

Die Petitionen Commission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Verschiedene Landbesitzer von La Tour de Weiz im Canton Vevay, klagen über zu hohe Güterschätzungen. Wird an die Vollziehung gewiesen.

2. Den Grund, warum sie in ihrem Constitutionsmäßigen Begehren der Vereinigung mit dem Canton Schwyz lezthin abgewiesen wurden, glauben die Höfe Pseffikon und Bollerau einzig in der damaligen Besorgniß des gesetzg. Rathes zu finden, daß eine Veränderung der Cantonseinteilung, in dem Zeitpunkt, wo die Districtsdeputirten im Begriff waren, zur Ernennung der Cantonsdeputirten an den ihnen angewiesenen Orten zusammenzutreten, leicht durch Mißverständnisse und Unordnungen den Hauptzweck der angestellten Bezirksversammlungen vereiteln möchte. Dieser Grund fällt durch die vor sich gegangene Ernennung der Cantonsdeputirten nun weg, daher erneuern mit doppelter Zuversicht auf den neuen Verfassungsentwurf und das denselben in integro überantwortende Decret vom 29. May die sämtlichen Einwohner von Pseffikon und Bollerau ihre Bitte zur Vereinigung mit dem Canton Schwyz, welcher zufolge denn, ohne einige Inconvenienz, der von dem District Rapperschwyl ab den Höfen Pseffikon und Bollerau erwählte Cantonsdeputirte B. Keller statt zu Glarus sich in der Cantonaltagssatzung zu Schwyz einfinden würde.

Falls der gesetzg. Rath Bedenken trägt, auf der Stelle in dieses Begehren einzutreten, trägt die Pet. Commission darauf an, dasselbe der Constitutions-Commission zur dringlichen Berichterstattung zu überweisen.

Der Rath nimmt hierauf folgenden Decretsvorschlag an:

Der gesetzgeb. Rath — Auf die wiederholte Vorstellung der Municipalitäten Pseffikon und Bollerau in den Höfen im dormaligen Canton Vevay und nach angehörttem Bericht darüber; beschließt:

Die beyden Höfe Pseffikon und Bollerau, sind für den Zusammentritt der bevorstehenden Cantonaltagssatzungen, wieder mit dem ehemaligen Canton Schwyz vereinigt, und demzufolge wird sich der von dem Bezirk Rapperschwyl aus diesen Gemeinden erwählte Cantonsdeputirte, anstatt nach Glarus, auf die Tagssatzung nach Schwyz begeben.

Der Volk's Rath zeiget durch eine Botschaft an, daß er über den Gesetzworschlag nichts zu bemerken habe, kraft dessen von den im 3ten Art. des Gesetzes vom 9. Brachm. über die Entrichtung des diesjährigen Zehnden enthaltenen Bestimmungen alle Grundstücke ausgenommen seyn sollen, welche seit dem Gesetze vom 10. Nov. 98 neu ausgereutet und urbar gemacht wurden, und welche zufolge ehemaliger Verfügung noch keinen Zehnden entrichtet haben.

Der Gesetzworschlag wird hierauf zum Gesetze erhoben. (S. dass. S. 473).

(Die Fortsetzung folgt.)

Tagsatzung des Cantons Schaffhausen.

Anrede des Bürger Suters, Regierung's-Statthalters des Cant. Thurgau, an die Wahlversammlung der vereinigten Cantone Thurgau und Schaffhausen — den 1. August 1801.

Bürger Deputirte!

Wichtig ist der Auftrag, den das Zutrauen des Volks in Eure Hände gelegt hat, darauf darf ich Euch nicht erst aufmerksam machen; — mein würdiger Collega hat es bereits auf eine schöne und gründliche Weise gethan.

Ihr vereinigt Euch, um, nach Anleitung der vorhandenen Gesetze, würdige Mitglieder für die National-Tagsatzung zu wählen, und eine Cantonal-Verfassung nach denen Euch vorgezeichneten Gränzen zu entwerfen.

O Bürger! Möchtet Ihr frey von allem Partheygeist — frey von allem Privatinteresse — befeelt von der reinsten Vaterlandsliebe, nur das Glück des Ganzen im Auge behalten, und nur dieses mit aller Redlichkeit aus allen Kräften zu befördern suchen: — einzig in diesen Grundsätzen liegt Segen für Eure Arbeit.

Unser Vaterland hat viel verlohren — es hat durch einen langen, harten Krieg unaussprechlich gelitten — noch mehr aber, durch die Uneinigkeit, welche zwischen denen herrschte, denen es übergeben war, sein Glück zu befestigen — dadurch, auch dadurch, wurde es mehr zerstückt — als durch alles andere, dadurch grausam hingeworfen, an die äußersten Gränzen seiner politischen Existenz.

Bürger! Wollet auch Ihr Eure Hände dazu bieten, daß dieses schreckliche Werk vollendet werde?

Sollte Zwentracht, und der alles verwüstende Faction'sgeist auch unter Euch herrschen?? — nein! widerstehet diesem Ungeheuer mit Muth und Entschlossenheit — verbannet es aus Eurer Mitte... es ist viel verlohren, aber noch nicht alles,.... ermannet Euch! rettet so viel an Euch liegt, die Ueberbleibsel unserer National-Ehre; — rettet, so viel Ihr könnt, die Rudera unserer Freyheit, und traget nach Eurem besten Vermögen das Eurige dazu bey, daß eine wohlthätige Verfassung darauf könne erbauet, und so die Wunden unseres Vaterlands wieder können geheilet werden! Ihr könnt's Bürger besonders durch zweckmäßige Wahlen. Wählt Stützen des Vaterlands und keine Zerstörer.

Keiner aus Euch denke nur das zu befördern, was nur ihm nützt, oder nur seine Privatabsichten begünstigt — das Wohl des Ganzen sey Euer Aller einzige Zweck. . . . Verlehet die Grundsätze des Rechts und der Billigkeit, auch dann nicht, wann Ihr darunter leiden müßtet; — zeigt durch Geradheit und Biedersinn, daß Ihr es werth waret, zu Deputirten gewählt zu werden.

Eintracht herrsche unter Euch. . . die Cantone Schaffhausen und Thurgau sind nun ein Canton — ob auf immer, wird die Zukunft lehren. . . . indessen vereinigen Euch die Gesetze, möchten es auch Eure Herzen thun. . . Ihr seyd nun genau miteinander verbunden — das Glück des Einten soll nun auch das Glück des Andern seyn — wird das Glück des Ganzen erreicht, so seyd Ihr es ja Alle. Bürger, dahin strebt!!

Die schönste Harmonie leite Euch zu dem schönsten Ziel — dort ärndtet dann, unter dem lauten Segen des glücklich gewordenen Volkes — und dem köstlichern stillen innern Bewußtseyn treu erfüllter Pflicht, die süßen Früchte Eurer Mühe und Eurer Arbeit.

Jetzt Deputirte des Thurgau's, erlaubet mir noch ein paar Worte, die nur mich betreffen, an Euch besonders: Ich habe die Pflichten, welche das Gesetz mir auf den heutigen Tag gegen mein Vaterland auflegte, erfüllt, das Mehvtere und Wichtigere wird mein würdiger Collega, dem das Loos es ohnehin aufträgt, thun; schenket ihm Eure volle Achtung, Euer ganzes Zutrauen. . . ich aber eile, um nun auch die Pflichten kindlicher Liebe zu erfüllen; sie rufen mich an den Sarg meines guten Vaters — ich scheid mit schwerverwund'tem Herzen von Euch, um den Vielgeliebten zu seinem Grabe zu begleiten.